

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

34 C 47/19



Verkündet am 25.06.2020

Richter am Amtsgericht

**Amtsgericht Langenfeld
IM NAMEN DES VOLKES**

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn _____

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: _____,

(Rheinland),

gegen

Herrn _____

(Rheinland),

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Delorette & Gollan,
Warndtstr. 7, 42285 Wuppertal,

hat das Amtsgericht Langenfeld
im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzeinreichungsfrist bis zum 04.06.2020
durch den Richter am Amtsgericht _____
für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.970,00 €,
Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeuges Opel Astra, Caravan, 1,6,
Fahrzeugnummer: _____ zu zahlen.

Es wird festgestellt, dass sich der Beklagte mit der Rücknahme des im obigen
Absatz näher bezeichneten Fahrzeuges im Annahmeverzug befindet.

Der Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den Kosten, die durch die außergerichtliche Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers in Höhe von 272,10 € entstanden sind, freizustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Mit Vertrag vom 23.11.2018 kaufte der Kläger beim Beklagten den im Urteilstenor näher bezeichneten PKW.

Wegen des Wortlauts des Kaufvertrages wird auf Bl. 6 der Gerichtsakten verwiesen.

In dem Vertrag heißt es unter anderem: "Motor Getriebe sehr gut".

Der PKW wurde dem Kläger am 28.11.2018 ausgehändigt. An diesem Tag zahlte der Kläger an den Beklagten den vereinbarten Kaufpreis in Höhe von 2.000 €.

Der Kläger behauptet,

er habe kurz nach dem o. g. Kaufvertrag festgestellt, dass der Motor des Fahrzeuges „Öl fraß“.

Bei einer Untersuchung des Fahrzeuges am 19.12.2018 beim ADAC Prüfzentrum in Köln habe die Motorkontrollleuchte aufgeleuchtet.

Es habe sich herausgestellt, dass der Motor defekt und schadhaft sei. Im Kühlmittel hätten sich Verbrennungsgase gefunden.

Mit Anwaltsschreiben vom 20.12.2018 – wegen des Wortlauts wird auf Bl. 16 f. der Gerichtsakten verwiesen – wurde der Beklagte aufgefordert, den Motor des o. g. Fahrzeuges bis zum 10.01.2019 instand zu setzen.

Nachfolgend vereinbarten die Parteien, dass der Beklagte das Fahrzeug am 29.01.2019 beim Kläger abholen sollte.

Nachdem der Kläger bis zum 30.01.2019 nicht beim Kläger erschienen war forderte der Kläger den Beklagten mit Schreiben vom 31.01.2019 auf, an ihn einen Betrag in Höhe von 2.000 € Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeuges zu zahlen.

Dieser Aufforderung kam der Beklagte nicht nach.

Der Kläger beantragt,

1.)

der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12.02.2019, Zug-um-Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs, Pkw Opel Astra, Caravan, 1.6, Fahrzeugidentnummer: [REDACTED] zu zahlen.

2.)

Es wird festgestellt, dass der Beklagte sich mit der Rücknahme des im Klageantrag zu 1. Näher bezeichneten Fahrzeuges in Annahmeverzug befindet.

3.)

Der Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den Kosten, die durch die außergerichtliche Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers in Höhe von 272,10 € entstanden sind, freizustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Auffassung, er habe in dem Kaufvertrag vom 23.11.2018 keine Zusicherungen erteilt.

Das Nacherfüllungsverlangen des Klägers sei nicht ordnungsgemäß, da von ihm, dem Beklagten, verlangt worden sei, die Kosten des Transportes zu übernehmen.

Es liege allenfalls ein Schaden an einem Verschleißteil vor. Angesichts des Alters des verkauften Fahrzeuges könne darin kein Mangel im Sinne des § 434 BGB gesehen werden.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben auf der Grundlage des Beweisbeschlusses vom 23.09.2019.

Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 23.09.2019 sowie auf das schriftliche Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing Stiegen vom 10.02.2020 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist in ganz überwiegendem Umfang aus den §§ 437 Nr. 2, 440, 323, 346 BGB begründet.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass der vom Beklagten verkaufte PKW im Zeitpunkt des Gefahrübergangs mangelhaft im Sinne des § 434 BGB war.

Insofern kommt der Klägerin die Vorschrift des § 477 RGR zu Gute

Der Zeuge [REDACTED] hat im Beweisaufnahmetermin vom 23.09.2019 glaubhaft bekundet, dass er – entsprechend der Anlage zur Klageschrift, Bl. 7 ff. – am 19.12.2018 festgestellt habe, dass von dem streitgegenständlichen PKW, als dieser sich im Betrieb befand, eine sehr starke Rauchentwicklung ausging.

Es habe eine erhöhte Verbrennung von Motoröl vorgelegen.

Aufgrund der starken Rauchentwicklung sei die ansonsten vorgesehene vollständige Gebrauchtwagenprüfung abgebrochen worden.

Aus dem schriftlichen Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. [REDACTED] vom 10.02.2020 ergibt sich ebenfalls, dass der Motor des streitgegenständlichen PKW erheblichen Qualm entwickelt.

Der Sachverständige sieht die Ursache hierfür in einer altersbedingt verhärteten Ventilschaftabdichtung. Diese Ursache für die Qualmentwicklung sei auch bereits bei der Übergabe des Fahrzeuges an den Kläger vorhanden gewesen.

Das Gericht hat im Hinweisbeschluss vom 07.05.2020 darauf hingewiesen, dass ein derartiger Mangel wie der Vorliegende bei einem 14-jährigen PKW – an einem Verschleißteil – keinen Mangel im Sinne des § 434 BGB darstellt.

Im Kaufvertrag vom 23.11.2018 haben die Parteien jedoch eine Beschaffenheitsvereinbarung getroffen.

Der Zustand des Motors solle „sehr gut“ sein.

Dies beinhaltet, dass sich der Motor in einem wesentlich besseren Zustand befinden sollte als bei einem durchschnittlichen Fahrzeug mit diesem Alter und dieser Fahrleistung.

Das Vorliegen einer verhärteten Ventilschaftabdichtung, die zu einer zu starken Qualmentwicklung und dazu führt, dass das Fahrzeug nicht mehr bewegt werden kann, bedeutet jedoch keinen „sehr guten“ Zustand des Motors.

Es liegt auch eine ordnungsgemäße Fristsetzung der Klägerin vor.

Der Beklagte verweist zwar zu Recht auf die Entscheidung des BGH vom 19.07.2017, AZ: VIII ZR 278/16, wonach der Ort der Nacherfüllung grundsätzlich der Sitz des Verkäufers ist. Danach muss der Käufer einen Transportkostenvorschuss anbieten.

Vorliegend war es aber so, dass sich der Beklagte gegenüber der Klägerin bereit erklärt hatte, den PKW bei ihr abzuholen.

Wenn sich der Beklagte nun auf eine andere Rechtslage aufgrund der BGH-Rechtsprechung beruht verstößt dies jedenfalls gegen § 242 BGB.

Eine Rücktrittserklärung der Klägerin liegt vor.

Die Klägerin muss sich gem. § 346 Abs. 1 BGB gezogene Nutzungen anrechnen lassen.

Insoweit ist folgende Rechenformel anzuwenden: Der Bruttokaufpreis ist mit den gefahrenen Kilometern, hier ca. 3.000, zu multiplizieren.

Dieser sich dann ergebende Betrag ist durch die zu erwartende Gesamtfahrleistung zu teilen. Hierbei ist das Gericht von 200.000 km ausgegangen.

Es errechnet sich somit ein Betrag von 30,00 €.

Der Feststellungsantrag ist im Hinblick auf die §§ 756, 765 ZPO begründet.

Die Entscheidung über die Befreiung der entstandenen Rechtsanwaltskosten beruht auf den §§ 280, 286 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen haben ihre Grundlage in den §§ 92 Abs. 2, 709 ZPO.

Streitwert: 2.000,00 €

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Langenfeld statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Langenfeld, Hauptstr. 15, 40764 Langenfeld, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

[REDACTED]

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Langenfeld

